

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Kirchlichen Friedhöfe Ostholstein

Neustadt

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Abschnitt 2 Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) i.V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Neustadt in seiner Sitzung am 16.10.2025 nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in §6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen

Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Reihengrabstelle für Särge über 1,20 m in Rasenlage für 25 Jahre | |
| 1677,00Euro | |
| 2. Reihengrabstelle für Urnen(anonym) für 20 Jahre | 1099,00Euro |
| 3. Wahlgrabstelle | |
| a. für Särge über 1,20 m für 25 Jahre | 1291,00Euro |
| b. für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre | 738,00Euro |
| c. für Särge in Rasenlage für 25 Jahre | 1869,00Euro |
| d. für Urnen für 20 Jahre | |
| 967,00Euro | |
| 4. Urnengemeinschaftsgrabstelle | |
| a. Rasen mit Platte für 20 Jahre | |
| 1851,00Euro | |
| b. „Im Baumpark“ für 20 Jahre | 1759,00Euro |
| 5. Gemeinschaftsanlage Kindergrab | 819,00Euro |

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

- a. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 3 - 5 berechnet. Die Gebühren werden Tag genau berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren

1. Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung Friedhofssatzung
17,00Euro
2. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales sowie Standsicherheitsprüfung
 - a. liegendes Grabmal 25,00Euro
 - b. stehendes Grabmal 130,00Euro
 - c. für die Standsicherheitsprüfung bei Verlängerungen pro Jahr
4,21Euro
3. Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung
nach Aufwand

(3) Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Gruftschmuck, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung
 - a. Särge bis 1,20 m 186,00Euro
 - b. Särge über 1,20 m 650,00Euro
2. für eine Urnenbeisetzung 232,00Euro

(4) Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg pro Tag 30,00Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier 157,00Euro

Für den kirchlichen Trauergottesdienst anlässlich des Todes eines Kirchenmitgliedes der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) ist diese Gebühr von der Kirchengemeinde zu tragen.

3. Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraums, je Trauerfeier 79,00Euro

Für den kirchlichen Trauergottesdienst anlässlich des Todes eines Kirchenmitgliedes der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) ist diese Gebühr von der Kirchengemeinde zu tragen

4. Gebühr für das Abräumen einer Grabstelle. Das Entsorgen eines Grabmals, eines Fundaments, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen und Anpflanzungen

nach Aufwand

5. Bei vorzeitiger Rückgabe
 - a. Raseneinsaat pro Grabbreite
45,00Euro
 - b. Rasenpflege pro Grabbreite und Jahr
34,00Euro

(5) Gebühren für die Ausgrabungen

1. die Ausgrabung einer Leiche
Aufwand nach
2. die Ausgrabung einer Urne nach Aufwand

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt i.H. unter www.stadtkirche-neustadt.de und dem entsprechenden Hinweis in der Zeitung _____ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgegeben.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.11.2021 (Datum des Inkrafttretens) außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ort, Datum

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

- Der Kirchengemeinderat –

gez. Sarah Lotzkat
(Vorsitzendes Mitglied)

L.S.
(Kirchensiegel)

Sascha Schittko
(Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 16.10.2025

vom Kirchenkreis Ostholstein kirchenaufsichtlich genehmigt am: 10.11.2025

Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt

unter der Internetadresse www.stadtkirche-neustadt.de

Hinweis auf Internetbereitstellung in (der/dem)----- am:

Tritt in Kraft am: